



## Landestierärztlicher Dienst Rundschreiben Nr. 4/2026

An die Verteilerliste

Bozen, 21.04.2026

Landestierärztlicher Dienst  
Tel. 0471 63 51 00  
vet@provinz.bz.it

### Alpung 2026 - Dekret des Landesveterinärdirektors Nr. 5578/2026 vom 08.04.2026

In der Anlage finden Sie das Dekret des Direktors des Landestierärztlichen Dienstes Nr. 5578/2026 vom 08.04.2026, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 16. April 2026, mit den sanitären Vorschriften für die Almsaison 2026 (Anhang).

Im Vergleich zu den vorangegangenen Saisonen gibt es wichtige Neuerungen sowohl operativer als auch sanitärer Art, auf die besonders hingewiesen wird:

**A. Blauzungenkrankheit (Blue Tongue):** Wie bekannt hat das Gebiet der Provinz Bozen den Status als BTV-freies Gebiet verloren, weshalb jegliche Impfpflicht für Tiere, die in nicht BTV-freie Gebiete verbracht werden, entfällt. Aufgrund der zwischen den italienischen, österreichischen und schweizerischen Veterinärbehörden getroffenen Vereinbarungen bleibt jedoch die Verpflichtung bestehen, Rinder, Schafe und Ziegen, die zur grenzüberschreitenden Weidehaltung bestimmt sind, 14 Tage vor dem Almauftrieb und 14 Tage vor der Rückkehr in den Heimbetrieb mit Insektiziden oder Repellentien zu schützen. Die Amtstierärztinnen und -tierärzte überwachen die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Vorschrift.

**B. Registrierung der Verbringungen (Art. 2):** Alle Verbringungen von und zur Alm müssen über das Portal Vetinfo in der Nationalen Datenbank (BDN) erfasst werden, indem das Begleitdokument gemäß den vorgeschriebenen Modalitäten und Fristen ausgefüllt wird. Verbringungen zur Alm werden vom landwirtschaftlichen Unternehmer oder seinem Beauftragten erfasst, während Verbringungen von der Alm vom Almbetreiber vorgenommen werden.

Informationen zur Durchführung dieser Bewegungen sind auf der Website der Abteilung Landwirtschaft veröffentlicht:

<https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/bestimmungen-zur-alpung-der-nutztiere>

**C. Grenzüberschreitende Alpung in Österreich und der Schweiz (Art. 8):** Die italienischen, österreichischen und schweizerischen Veterinärbehörden haben in diesem Jahr eine Vereinbarung unterzeichnet, um die grenzüberschreitende Verbringung von Tieren zu Weidezwecken zu regeln (AWVV - Alpenweideviehverkehr). Die Registrierung der Verbringungen zu Almen, die in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallen (Liste gemäß Art. 2 Abs. 5 des Dekrets, abrufbar unter <https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/publikationen>), erfolgt ab diesem Jahr gemäß den in Art. 2 vorgesehenen Modalitäten, d. h. durch Ausfüllen des Begleitdokuments über das Portal Vetinfo. Das Begleitdokument muss vom Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes validiert werden.

Der Unternehmer muss zudem mindestens 30 Tage vor der Verbringung die Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung beantragen, indem er die vorgeschriebenen Dokumente ausfüllt: „Antrag“, „Erklärung“ (mit Angaben zu den Tieren und Verpflichtungserklärungen gegenüber der zuständigen Behörde) und „die Liste der für die Alpung bestimmten Tiere“. Diese Unterlagen müssen von dem für die Weidetiere

verantwortlichen Unternehmer den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um eventuelle Kontrollen zu ermöglichen. Die Formulare können online unter dem Link <https://www.sabes.it/de/tieraerztlicher-dienst> heruntergeladen werden. Die am Herkunftsort der Tiere zuständige Veterinärbehörde informiert die zuständige Behörde des Bestimmungslandes über die erteilten Genehmigungen.

Für die Verbringung zu ausländischen Almen, die nicht in der Liste der zugelassenen Almen (einsehbar unter <https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/publikationen>) aufgeführt sind, muss wie bisher sowohl für den Auftrieb als auch für die Rückkehr eine „Traces“-Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden, wobei die Einhaltung der entsprechenden Gesundheitsvorschriften gewährleistet sein muss.

Der Tierärztliche Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes leitet die Unterlagen zu Tieren aus ausländischen Betrieben (sowohl jene gemäß dem oben genannten Abkommen ausgestellten Dokumente als auch die „Traces“-Unterlagen) an den Landestierärztlichen Dienst und an die Zahlstelle der Autonomen Provinz Bozen weiter.

Die übrigen Bestimmungen des Dekrets entsprechen im Wesentlichen den bereits für die vergangene Almsaison geltenden Vorschriften. Der Einfachheit halber folgt hier eine kurze Zusammenfassung; für die korrekte Anwendung wird auf den Inhalt des Dekrets verwiesen.

#### **a) Kennzeichnung der Tiere (Art. 3)**

Neben den geltenden Bestimmungen in diesem Bereich gilt weiterhin die in den vergangenen Saisonen vorgesehene Ausnahmeregelung für die Pässeierer Gebirgsziegen.

#### **b) Almen in der Provinz Bozen (Art. 4)**

Von Betrieben in der Provinz Bozen dürfen nur männliche Schafe verbracht werden, die in Bezug auf Scrapie genotypisiert wurden und das VRQ-Allel nicht aufweisen.

Für diese allgemeine Bestimmung, die ursprünglich mit dem Verband der Südtiroler Kleintierzüchter vereinbart wurde, wurde auf Antrag desselben Verbandes eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 10 des beigefügten Dekrets für jene Tiere gewährt, die im Frühjahr des laufenden Jahres geboren wurden. Diese Tiere müssen bei der ersten Gelegenheit getestet werden, spätestens innerhalb 30 Tage nach der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb.

#### **c) Almen in anderen italienischen Provinzen (Art. 5)**

##### **Sanitäre Enklave**

Auch in diesem Jahr besteht weiterhin die Möglichkeit, eine in einer anderen Provinz gelegene Alm als sanitäre Enklave anerkennen zu lassen: Dabei handelt es sich um eine Alm, die ausschließlich für Rinder aus der Provinz Bozen bestimmt ist und deren Beschaffenheit jeglichen direkten Kontakt mit Rindern anderer Almen verhindert, sei es aufgrund der natürlichen Geländebeschaffenheit oder durch zwei in angemessenem Abstand voneinander errichtete Umzäunungen. Um die eigene Alm als sanitäre Enklave anzumelden, diesen Status beizubehalten oder ihn aufzuheben, muss der Verantwortliche mindestens 15 Tage vor dem Auftreiben der Tiere einen Antrag beim schreibenden Landestierärztlichen Dienst stellen, damit die Überprüfung der deklarierten Voraussetzungen durch die örtlich zuständigen Veterinärbehörden erfolgen kann. Auf dieser Art von Almen müssen die Rinder nicht auf BVD (Art. 5, Abs. 2) und ParaTBC (Art. 6, Abs. 2) getestet werden, und die Verbringungen müssen direkt vom und zum Herkunftsbetrieb erfolgen.

##### **BVD**

Was Rinder betrifft, die auf Almen gehalten werden, die keine sanitären Enklaven darstellen, müssen die Tiere angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage in Bezug auf BVD frühestens sieben Tage nach ihrer Rückkehr getestet werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen die Tiere vom Stallbestand getrennt gehalten werden und dürfen nur zum Schlachthof



transportiert werden. Dieser Test muss nicht durchgeführt werden, wenn die Seropositivität dem Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes bereits bekannt ist.

### **Scrapie**

Es gelten die Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 25.11.2015, wonach Herden mit unterschiedlichen Zertifizierungsstufen nicht gemeinsam auf die Alm getrieben werden dürfen, es sei denn, in den Herden mit niedrigerer Qualifikationsstufe sind keine Widder vorhanden oder es sind ausschließlich resistente Widder mit den Allelen ARR/ARR vorhanden.

### **d) Almwirtschaft in der Provinz Trient (Art. 6)**

Die Autonome Provinz Trient verfügt über einen Plan zur Prophylaxe und Tilgung von ParaTBC. Daher müssen für die Alping im Gebiet des Trentino, zusätzlich zu den Bestimmungen in Art. 5 des Dekrets, Rinder, die älter als 24 Monate sind, im laufenden Jahr einem ParaTBC-Test unterzogen werden (siehe unser Rundschreiben Nr. 5/2023). Zweifelhafte oder schwach positive Fälle sind gemäß Art. 6 Abs. 1 des Dekrets zu behandeln. Diese Tests sind im Falle einer sanitären Enklave nicht durchzuführen.

### **e) Almwirtschaft in den Provinzen des Veneto (Art. 7)**

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Art. 5 (BVD-Tests und mögliche Ausnahmeregelungen für sanitäre Enklaven) gelten für die Prophylaxe gegen IBR/IPV die gemeinschaftlichen Vorschriften. Abweichend davon ist die Rückkehr in Betriebe der Provinz Bozen von Almen, auf denen Tiere aus Betrieben in nicht seuchenfreien Gebieten untergebracht waren, die jedoch konkret an freiwilligen Prophylaxeplänen für IBR/IPV teilnehmen, zulässig, wenn die zurückkehrenden Tiere einem serologischen Test auf IBR/IPV (frühestens sieben Tage nach der Rückkehr) unterzogen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses vom Stallbestand getrennt gehalten werden.

### **f) Zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde für jede Alm ist die örtlich zuständige Veterinärbehörde; die entsprechenden Kontaktdaten sind in der Liste unter <https://landwirtschaft.provinz.bz.it/de/publikationen> veröffentlicht.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Paolo Zambotto  
Direktor

### **Anhang**

Dekret des Landesveterinärleiters Nr. 5578/206



## Verteilerliste

Betrieblicher Tierärztlicher Dienst des Gesundheitsbezirks Bozen des Südtiroler Sanitätsbetriebs  
vet@sabes.it

Abteilung Forstdienst der Autonomen Provinz Bozen  
forest@provinz.bz.it

Amt für Bergwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen  
bergwirtschaft@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

Südtiroler Gemeindenverband  
info@gvcc.net

Gemeinden der Provinz Bozen  
Ihre E-Mail

Betriebstierärzte in Südtirol  
Ihre PEC

Dienst für öffentliche tierärztliche Gesundheit der autonomen Region Friaul - Julisch Venetien  
prevenzionealimentisalute@regione.fvg.it

Bereich Tierärzte und Lebensmittelsicherheit der Region Venetien  
coordinamento.saia@regione.veneto.it

Sanitätseinheit Nr. 1 Dolomiten, Tierärztlicher Dienst von Belluno  
veterinario.bl@aulss1.veneto.it

Abteilung Veterinärwesen beim Dienst für Sanitätsverwaltung und -qualität der Autonomen Provinz Trient  
vittorio.dorigoni@provincia.tn.it

Landesbetrieb der Provinz Trient für sanitäre Dienste, Organisationseinheit für Hygiene und öffentliche tierärztliche Gesundheit  
servizioveterinario.asltn@apss.tn.it

Landesveterinäramt des Lands Tirol  
veterinaerdirektion@tirol.gv.at

Landesveterinäramt des Lands Salzburg  
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden  
info@alt.gr.ch

Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen  
landwirtschaft@provinz.bz.it



Amt für Viehzucht der Autonomen Provinz Bozen  
viehzucht@provinz.bz.it

Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen  
landeszahlstelle@provinz.bz.it

Südtiroler Tierzuchtverbände  
info@vstz.it; info@kovieh.com; info@rinderzuchtverband.it; info@braunvieh.it;  
info@grauviehrasse.it; info@vskonline.com; info@haflinger-suedtirol.com

BRING - Beratungsring Berglandwirtschaft  
info@bring.bz.it

Südtiroler Bauernbund  
info@sbb.it; redaktion@sbb.it

Bauernverband der Provinz Bozen  
bolzano@coldiretti.it

Tierärztekammer der Provinz Bozen  
info@tieraerztekammer.com